

C VERFAHRENSVERMERKE

Es wird daraufhingewiesen, dass die Verfahren nach b) und c) für den Gesamtplan der Nebenerwerbssiedlung und die Verfahren nach a), d), e), f) und g) für den nördlichen Teilbereich (Ausschnitt aus dem Gesamtplan) durchgeführt wurden.

- a) Der Gemeinderat Untermeitingen hat am 14.12.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 48/I "Nebenerwerbssiedlung - Teilbereich Planstraße Nord" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 03.01.2023 ortsüblich bekannt gemacht.
- b) Für den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 48 "Nebenerwerbssiedlung" in der Fassung vom 04.05.2017 hat die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 22.05.2017 bis einschließlich 25.06.2017 stattgefunden.
- c) Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 48 "Nebenerwerbssiedlung" in der Fassung vom 02.11.2017 wurde mit Satzung und Begründung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.11.2017 bis einschließlich 12.01.2018 öffentlich ausgelegt.
- d) Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 48/I "Nebenerwerbssiedlung - Teilbereich Planstraße Nord" in der Fassung vom 14.12.2022 wurde erneut mit Satzung und Begründung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB (§ 4a Abs. 3 BauGB) in der Zeit vom 12.01.2023 bis einschließlich 13.02.2023 öffentlich ausgelegt.
- e) Die Gemeinde Untermeitingen hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 09.03.2023 den Bebauungsplan Nr. 48/I "Nebenerwerbssiedlung - Teilbereich Planstraße Nord" in der Fassung vom 09.03.2023 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Untermeitingen, den 10.03.2023



Simon Schropp
Erster Bürgermeister



f) Ausgefertigt am 10.03.2023



Simon Schropp
Erster Bürgermeister



- g) Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am 10.03.2023 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Seit diesem Zeitpunkt wird der Bebauungsplan mit Satzung und Begründung während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und auf Verlangen über den Inhalt Auskunft erteilt.
In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, bei welcher Stelle der Plan eingesehen werden kann.
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Auch auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 2 Satz 1, 2 und 4 BauGB sowie des § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen.

Untermeitingen, den 10.03.2023



Simon Schropp
Erster Bürgermeister

